

Gemeinde Rastede
Lärmaktionsplan, 3. Stufe

Nr.	Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Prüfungsvorschlag</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 12.10.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede wurde zur Kenntnis genommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Schmidt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
2	<p>BUND Kreisgruppe Ammerland 26655 Westerstede</p> <p>26.10.2018</p>	<p>Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rastede – Öffentliche Auslegung – Hier: Anregungen und Hinweise</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Rastede¹ gemäß § 47d BImSchG zur Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie² tragen wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Hinweise und Anregungen vor:</p> <p>1. Allgemein Wir begrüßen die Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Rastede, zumal gerade diese Ammerlandgemeinde durch die Hauptverkehrswege Autobahn A 29, B 211 und die Eisenbahnlinie als Lärmverursacher besonders von Lärm betroffen ist. Wir sehen es auch als positiv an, dass durch die Pflichtaufgabe Lärmaktionsplanung das Thema Lärm stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken kann. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass die Gemeinde damit nur ihrer immissionsschutzrechtlichen Verpflichtung nachkommt und keine Bindungswirkung gegeben ist, gerade weil Rastede stark von Lärm betroffen ist. Wir bedauern auch, dass die Gemeinde Rastede nicht die Chance der Lärmaktionsplanung genutzt hat, Vorsorge in Sachen Lärmschutz zu betreiben oder auf den Weg zu bringen. Vorschläge für konkrete Maßnahmen fehlen vollständig.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Dabei sind folgende Tatsachen inzwischen weithin bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesundheitlichen Folgen von Lärm wurden lange unterschätzt und sind immer noch nicht vollständig erforscht. Klar ist allerdings inzwischen, dass Mittelungspegel zur Einschätzung von Gesundheitsrisiken nur begrenzt geeignet sind. Sie sollten folglich nicht das einzige Kriterium für die Bewertung von Gesundheitsrisiken sein. • Die im deutschen Recht verwendeten Grenz-, Richt- und Orientierungs-Werte für Mittelungspegel sind insbesondere nachts höher, als für die Gesundheit gesichert unschädlich zu gelten. • Lärm macht krank und verkürzt Leben. • Lärm verursacht jährlich volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe. • Straßenverkehrslärm ist die häufigste Lärmquelle. <p>Dies vorausgeschickt, kann und sollte der LAP als Instrument aufgefasst werden, die Mitglieder der Gemeinde vor gesundheitsschädlichem Lärm zu bewahren und die Situation zukünftig noch zu verbessern.</p> <p>2. Redaktionelle Hinweise</p> <p>Dem Plan unter 2.2 ist eine erläuternde Legende einschließlich Erläuterung der Isophonenbänder hinzuzufügen, damit auch sachfremde Personen die Karte lesen und interpretieren können. 24-Stundenwert LDEN sowie Nachtwert LNIght sollten zum besseren Verständnis erläutert werden. Es fehlen fast vollständig Quellenangaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann entsprechend ergänzt werden, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass der Plan unter 2.2 lediglich als Beispiel dient und nicht abschließend die Isophonenwerte LDEN und LNIght enthält. Der Plan dient lediglich dazu, um die Örtlichkeiten und die Betroffenheit darzustellen. Auch bei Aufführung der Legende sind die einzelnen Bereiche in dem Plan nicht erkennbar. Die konkrete Untersuchung mit den bewerteten Ergebnissen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz kann unter</p> <p>https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=luft_laerm&bglayer=topographiegrau&x=5901150.00&y=444760.00&zoom=8&catalognodes=&layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermlden</p> <p>eingesehen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>3. Auslösekriterium</p> <p>Im LAP für Rastede wird beim Auslösekriterium für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz gefolgt. Eine konkrete Quellenangabe, worauf sich der LAP an dieser Stelle bezieht, fehlt allerdings. Danach soll ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewert empfohlen werden.</p> <p>Da in der EU-Umgebungslärmrichtlinie – übrigens auch durch Intervention der deutschen Bundesregierung – keine rechtswirksamen Grenzwerte für Lärm an Hauptverkehrsstraßen definiert sind, bleibt zu befürchten, dass zu hohe Grenzwerte angesetzt werden und Lärm mindernde Maßnahmen in der Folge nur ungenügend umgesetzt werden. In seinem Rechtsgutachten zur Lärmaktionsplanung stellt Prof. Berkemann entsprechend fest³:</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die für den Lärmaktionsplan als „Auslösewert“ oder als „Maßnahmewert“ zugrunde zu legenden Lärmwerte gibt es derzeit keine normativen Vorgaben des nationalen oder des Unionsrechtes. Es gibt – wie erörtert – allenfalls einen bewertenden Hinweis des Unionsrechtes, dass unterhalb 55 dB (Lden) bzw. 50 dB (Lnight) eine Lärmaktionsplanung wohl nicht veranlasst ist.</p> <p>Prof. Berkemann zitiert unterschiedliche Empfehlungen, von denen drei bemerkenswerte zitiert werden sollen, weil sie den Umwelt- und Gesundheitsgedanken integrieren⁴:</p>	<p>Die Umsetzungsvorgaben (insbesondere hinsichtlich der Mittelungspegel) ergeben sich aus der Präsentation des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/laermaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html unter der PDF-Datei „Präsentation, Einführung und Überblick“ zu den Informationsveranstaltungen im April/Mai 2018</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>(3) Umweltbundesamt.⁶¹ Das Umweltbundesamt empfiehlt folgende Kriterien für alle einzelnen Quellen und eine Gesamtbelastung für Gebiete mit Wohnnutzung und schlägt eine Vorgehensweise in zwei Stufen vor, 1. Phase: $L_{den}/L_{night} \geq 65 / 55$ dB(A) und 2. Phase: $L_{den}/L_{night} \geq 60 / 50$ dB(A).⁶² Dabei betrachtet das Umweltbundesamt das Überschreiten eines der beiden Werte, des 24-Stunden-Wertes L_{den} oder des Nachtwertes L_{night} als „handlungsaktives“ Auslösekriterium.⁶³ Die Länder nennen unterschiedliche Kriterien, bei deren zur Erfüllung eine Aktionsplanung notwendig ist bzw. empfohlen wird.⁶⁴</p> <p>(4) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU).⁶⁵ Es liegen zwei Gutachten des SRU zu Lärmfragen vor. Das Gutachten von 1999 sieht auf der Grundlage der Auswertung des vorhandenen deutschen und internationalen Schrifttums einen ersten Zielwert von 65/55 dB(A), und dabei für Wohngebiete 62/55 dB(A), vor. Mittel- bis langfristig ist nach Ansicht des Sachverständigenrates eine Ausrichtung von 54/55 dB(A) zu erörtern.⁶⁶ Der Sachverständigenrat hat dies 2002 wiederholt (SRU 2002 Tz. 539 ff.). In seinem Gutachten von 2004 (SRU 2004 Tz. 634 f.) gibt der Sachverständigenrat für ein (allgemeines) Wohngebiet die Grenzwerte einer „erheblichen Belästigung“ mit 55 dB(A)/tags und 45 dB(A)/nachts an.</p> <p>(5) WHO. In dem Bericht der WHO 1996⁶⁷ zum Thema Lärm, Umwelt und Gesundheit wird auf Auswirkungen wie Schlafstörungen, Gehörschäden oder physiologische Beeinträchtigungen (vor allem des Herz-Kreislauf-Systems) und Kommunikationsstörungen hingewiesen. Die WHO hat – nach damaligem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsfor-schung – einen Richtwert für den durchschnittlichen Außengeräuschpegel von 55 dB(A)/tags vorgeschlagen. Damit solle vermieden werden, dass normale Aktivitäten auf lokaler Ebene deutlich beeinträchtigt werden. Inzwischen hat die WHO 2010/2011 neue Erkenntnisse zu Lärmfragen veröffentlicht.⁶⁸ Die ausgezeichnete Studie setzt aufgrund von metaanalytischer Auswertung vorhandenen Schrifttums den kritischen Belästigungsbereich auf 50 bis 55 dB(A), den gesundheitsgefährdenden Bereich von 61 bis 65 dB(A) an.⁶⁹ In den WHO Night Noise Guidelines for Europe wird für die Nachtlärmbelastung ein Richtwert von nur 40 dB(A) vorgeschlagen.⁷⁰ Bemerkenswert ist der Hinweis auf die für Kinder abweichenden Werte.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat vor kurzem (Stand 06.06.2018) Auslöseschwellen für Lärmaktionspläne aktualisiert⁵:</p> <p>Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastigungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das UBA folgende Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte des 24-Stunden-Wertes L_{DEN} oder des Nachtwertes L_{Night}.</p>	

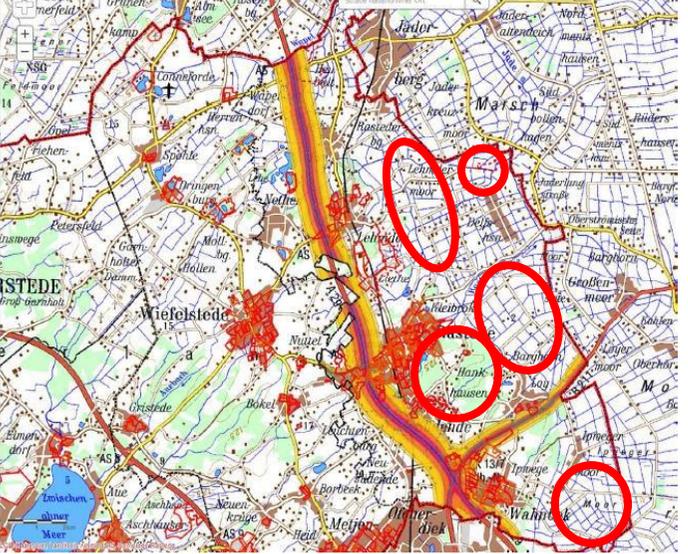
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag																
		<p>Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Umwelthandlungsziel</th> <th>Zeitraum</th> <th>L_{den}</th> <th>L_{night}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen</td> <td>kurzfristig</td> <td>65 dB(A)</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung erheblicher Belästigungen</td> <td>mittelfristig</td> <td>55 dB(A)</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung von Belästigungen</td> <td>langfristig</td> <td>50 dB(A)</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle: Umweltbundesamt</small></p>	Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{den}	L _{night}	Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)	Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)	
Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{den}	L _{night}																
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)																
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)																
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Aus unserer Sicht sind die von der Gemeinde Rastede angesetzten Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewerte zu hoch, um gesundheitliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können. Den o. g., stärker vorsorgenden Zielwerten bzw. Auslösewerten von UBA, SRU und WHO liegen deutlich niedrigere Lärmwerte zugrunde.</p> <p>Nicht nur im Sinne einer vorsorgenden Lärmaktionsplanung, sondern bereits zum aktuellen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm schlagen wir vor, den oben stehenden Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung des UBA zu folgen und als Auslösewerte für Maßnahmen anzusetzen.</p> <p>4. Maßnahmenplanung</p> <p>4.1 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre</p> <p>Die Aussage im LAP⁶</p> <p>Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.</p> <p>kann nach dem oben Gesagtem nicht so stehen bleiben. Würde der Schutz vor bestehenden Lärmbeeinträchtigungen und der Vorsorgegedanke ernster genommen werden und die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien angesetzt, würden sehr wohl Lärmprobleme identifiziert werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde folgt hier den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hinsichtlich der Mittelungspegel LDEN und LNIGHT (siehe oben), die sich auf die EU – Vorgaben beziehen.</p> <p>Die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien sind hier nicht Grundlage des Lärmaktionsplanes.</p> <p>Nach 1.3 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede ist rechtliche Grundlage des Planes §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG.</p>

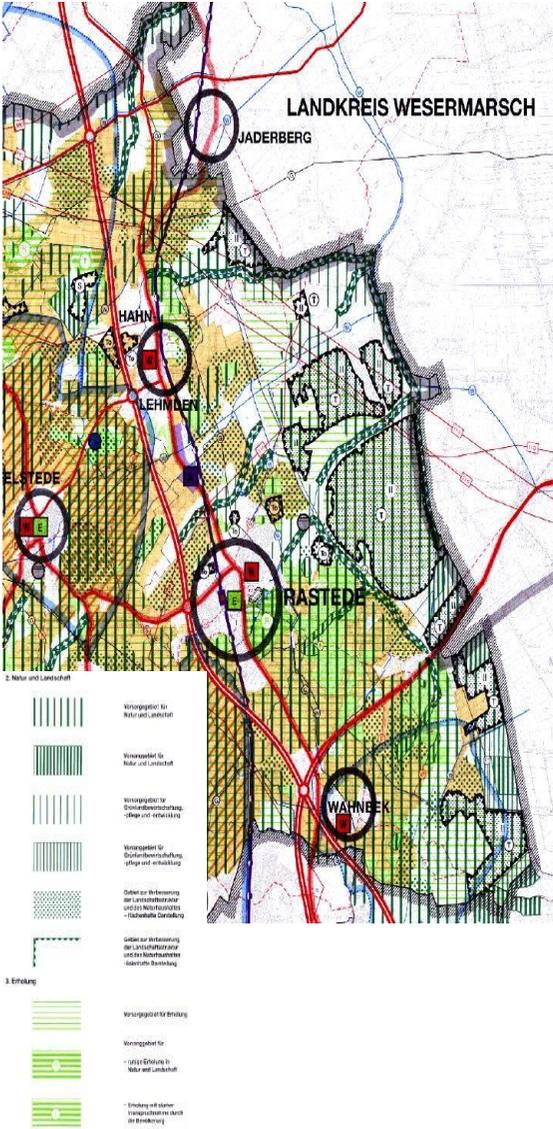
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Es geht aber nicht allein um die Verhinderung und Beseitigung gesundheitsgefährdender Lärmkulissen. Die Zielsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie würde damit unzulässig eingeschränkt. Sie geht nämlich von einem langfristigen Handlungskonzept aus, bei dem die folgende Ziele eine Rolle spielen: Gesundheitsschutz durch Lärmbeseitigung bzw. Lärminderung, Vermeidung von Lärmbelastigungen unterhalb der Gesundheitsgefährdung (siehe auch oben Abstufung der Auslösekriterien des UBA), Gesamtlärmbetrachtung eines Gebietes und die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“, die den Vorsorgegedanken aufgreift.</p> <p>Die Aussage, dass „keine Maßnahmen geplant“ sind, „da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden“, wird den Vorgaben der Umgebungslärm-Richtlinie in keiner Weise gerecht und vernachlässigt den Gedanken des langfristigen Handlungskonzeptes. Zum anderen ignoriert die Aussage den Vorsorgegedanken. Eine Gesamtlärmbetrachtung z. B. unter Berücksichtigung von Industrielärm findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">4.2 Schutz ruhiger Gebiete</p> <p>Gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind besonders ruhige, von Lärm unbelastete Flächen als so genannte „ruhige Gebiete“ auszuweisen und es ist dafür zu sorgen, dass diese zukünftig vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Dieses Instrument sollte dafür genutzt werden, die Menschen nicht nur in Wohnung und am Arbeitsplatz vor Lärm zu schützen, sondern besonders auch in der Freizeit. Als ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete außerhalb der Siedlungsräume in Betracht, die keinem übermäßigen Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Ruhige Gebiete sollen nach § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festgesetzt werden. Sie sind gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.</p>	<p>Diese Aussage entspricht nicht den tatsächlichen Grundlagen des Lärmaktionsplanes. Eine unzulässige Zielsetzung zur Umgebungslärm-Richtlinie findet nicht statt, da wie in 1.3 des Lärmaktionsplanes dargestellt, dieser im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden muss. Das bedeutet, dass der zurzeit aufgestellte Lärmaktionsplan sich zunächst mit Maßnahmen der nächsten 5 Jahre beschäftigt und damit einer laufenden Kontrolle sowie Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen unterliegt und keinesfalls den Gedanken eines langfristigen Handlungskonzeptes vernachlässigt.</p> <p>Nach dem momentanen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf, dass kann sich durch den 5jährigen Prüfungsturnus in der nächsten Stufe des Lärmaktionsplanes durchaus anders darstellen (siehe auch Anmerkungen oben).</p> <p>Zur Zeit besteht kein Handlungsbedarf, da die hier angesprochenen empfohlenen ruhigen Zonen größtenteils durch Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsausweisungen bereits gesetzlich soweit geschützt sind, dass dort Maßnahmen, die Umgebungslärm verstärken könnten, weitestgehend ausgeschlossen sind.</p>

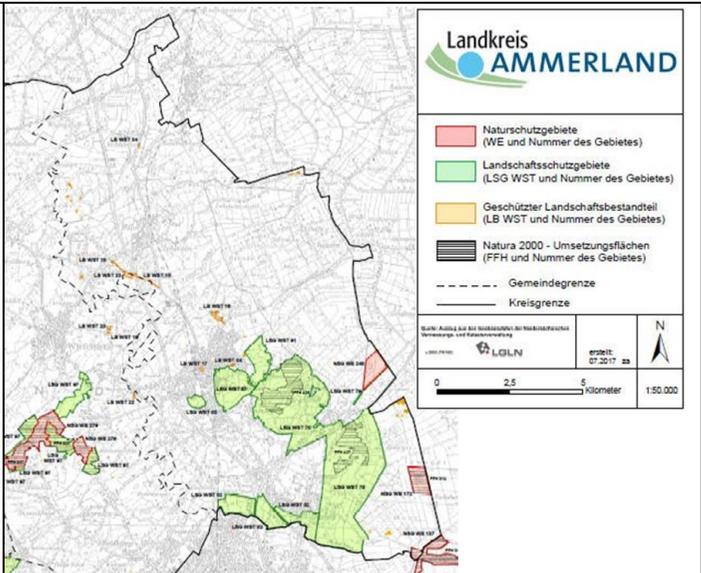
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die Gemeinde Rastede verkennt den Geist der EU-Umgebungslärmrichtlinie, wenn sie im Hinblick auf „ruhige Gebiete“ schreibt⁷:</p> <p style="padding-left: 40px;">In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH-Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.</p> <p>Ruhige Gebiete sollen ja gerade außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche festgelegt werden! Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, schreibt zu ruhigen Gebieten auf dem Land in ihren Hinweisen zur Lärmaktionsplanung⁸:</p> <p>Ruhige Gebiete auf dem Land Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.</p> <p>Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die zitierten Passagen aus den LAI-Hinweisen zeigen, dass der LAP der Gemeinde Rastede ein vollkommen falsches Verständnis von „ruhigen Gebieten“ hat. Es kommt auf das Ziel und die Vorsorge an. Es können sogar bebaute Bereiche als „ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden, wenn ein Interesse daran besteht, diese Gebiete ruhig zu halten bzw. für die Erholung vorzuhalten.</p> <p>Rastede vergrößert sich stark, weil es im Einzugsbereich von Oldenburg liegt. Die Menschen arbeiten zwar in Oldenburg, wollen aber gerne auf dem Land leben – besonders auch wegen der dort gut zu praktizierenden Erholung in Natur und Landschaft. Das heißt, der Bedarf an Erholungsflächen in Rastede ist groß.</p> <p>Folgende Gebiete könnten sich als „ruhige Gebiete“ eignen und sollten dahingehend überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen • Ipweger Moor • Hankhauser Moor • Lehmdermoor östlich Gut Hahn • Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze <p>Näherungsweise sind die Gebiete in dem Kartenauszug aus dem LAP mit roten Kreisen markiert:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p data-bbox="546 932 1187 1142">Die Auswahl der o. g. Vorschläge für ruhige Gebiete wird nachstehend begründet. Dabei wird Bezug genommen auf das derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)⁹ und die bestehenden Schutzgebiete, die einer Karte des Landkreises Ammerland entnommen sind¹⁰. Diese werden der Begründung zur besseren Übersicht vorangestellt.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
-----	--	---------------	-------------------

		 <p>2. Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorgabe für Natur und Landschaft Vorgabe für Natur und Landschaft Vorgabe für Grünbereichsplanung, Pflege und Entwicklung Vorgabe für Grünbereichsplanung, Pflege und Entwicklung Gibt an Bekämpfung des Lärmbeeinträchtigung und des Naturverlustes - (dauerhafte Veränderung) Gibt an Bekämpfung des Lärmbeeinträchtigung und des Naturverlustes - (dauerhafte Veränderung) <p>3. Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorgabe für Erholung Vorgabe für Erholung in Natur und Landschaft Erholung soll durch Maßnahmen durch die Erholung 	
--	--	---	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p>The map displays the geographical layout of Rastede with various protected areas highlighted. A legend in the top right corner identifies the following categories:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiete (WE und Nummer des Gebietes): Shown in red. Landschaftsschutzgebiete (LSG WST und Nummer des Gebietes): Shown in green. Geschützter Landschaftsbestandteil (LB WST und Nummer des Gebietes): Shown in yellow. Natura 2000 - Umsetzungsflächen (FFH und Nummer des Gebietes): Shown in grey. Gemeindegrenze: Indicated by a dashed line. Kreisgrenze: Indicated by a solid line. <p>Additional map details include a scale bar from 0 to 2.5 kilometers, a north arrow, and the logo of Landkreis Ammerland. The map also shows numerous small labels for specific protected areas, such as 'LA WST 14' through 'LA WST 24' and 'LSG WST 01' through 'LSG WST 10'.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Oben stehend der Auszug aus der Karte mit den bestehenden Schutzgebieten¹¹.</p> <p>Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen</p> <p>Der Schlosspark Rastede ist im RROP als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und als Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 57 „Schlosspark, Park Hagen) ausgewiesen. Allein diese Tatsachen sollten zwingend zur Festsetzung des Schlossparks als ruhiges Gebiet führen. Östlich und südöstlich an den Schlosspark schließt sich der walddreiche Rasteder Geestrand an, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG WST 78) und zwei FFH-Gebiete einschließt (DE 426 2715-331 Eichenbruch, Ellernbusch und DE 2715-332 Funchsbüsche, Ipwegger Büsche). Der Rasteder Geestrand wird intensiv von Radfahrern in der Freizeit genutzt. Das RROP weist den Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ aus. Der überwiegende Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan (LRP) von 1995¹² wird der Rasteder Geestrand als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Der Schlosspark sollte in Zusammenhang mit dem sich östlich anschließenden Wald aus den o. g. Gründen als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Ipweger Moor</p> <p>Das Ipweger Moor im weiteren Sinne östlich und südöstlich von Wahnbek ist nur durch untergeordnete Straßen erschlossen und schon aus diesem Grund vergleichsweise ruhig. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG WE 137 Gellener Torfmöörte und NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipweger Moor). Bestandteil der beiden NSG ist das FFH-Gebiet DE 2715-301 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen und die kleinstrukturierten Bereiche mit Moorbirkenflächen im Ipweger Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Ipweger Moor oder Teilbereiche davon als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Hankhauser Moor</p> <p>Das Hankhauser Moor östlich des Rasteder Geestrandes ist wenig erschlossen und vergleichsweise ruhig. Es wird in der Freizeit gerne zum Radwandern genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“ (NSG WE 248). Zum Geestrand hin gibt es das LSG Hankhauser Geestrand (LSG WST 91). Ein großer Teil ist darüber hinaus</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>„Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen des weiträumigen Hochmoorgrünlandes im Hankhauser Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Hankhauser Moor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Lehmdermoor östlich Gut Hahn</p> <p>Das Lehmdermoor östlich Gut Hahn ist gering besiedelt und wird ebenfalls gerne zum Radfahren in der Freizeit genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP wird das weiträumige Hochmoorgrünland im Lehmdermoor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Lehmdermoor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze</p> <p>Der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze ist sehr gering besiedelt und wird wenig genutzt. Größere Straßen fehlen. Da er an der Kreisgrenze liegt und keine Straßen darüber hinweg führen, handelt es sich um eine Art Sackgasse. Das Gebiet ist ungestört und wird deshalb in größerem Umfang von Vögeln aus dem angrenzenden Vogelschutzgebiet genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Grünlandbewirtschaftung“ ausgewiesen. Die Jade ist außerdem als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur“ verzeichnet. Im LRP werden die Grünlandflächen an der Jade als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>4.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen</p> <p>Die im LAP vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verminderung der Lärmbelastung im Rahmen einer Einwirkung auf den zuständigen Baulastträger, alle Möglichkeiten zur Lärmreduzierung umzusetzen, begrüßen wir ausdrücklich und unterstützen wir.</p> <p>Statt der gesetzlichen Vorgabe, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen mit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen zu „regeln“¹³ und damit dem Hauptziel der Lärminderungsplanung Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf des LAP im Kapitel 3.4 jedoch nur den minimalen Verweis auf den Baulastträger der Autobahn A 29 und Bundesstraße B 211. Eine konkrete Maßnahmenfestlegung findet nicht statt, obwohl gerade diese Sinn und Zweck eines LAP ist. Wir halten deshalb die konkrete Nennung und räumliche Zuordnung geeigneter Maßnahmen mit zeitlicher Zielvorgabe zur Umsetzung für erforderlich.</p>	<p>Da, wie unter 2.2 des Lärmaktionsplanes erläutert zurzeit unter 1 % der Bevölkerung ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A) LDEN und nachts mit mehr als 60 dB(A) LNIGHT betroffen sind, wird in diesem Lärmaktionsplan keine Veranlassung gesehen, konkrete Maßnahmen festzulegen, zumal die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Lärmquellen ist und damit auch keine aktive Umsetzungsmöglichkeit hat.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5. Vorschläge zur Lärminderung</p> <p>Ungeachtet der Tatsache, dass aus der Lärmaktionsplanung keine direkten Handlungsanweisungen erfolgen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Vorschläge zu Lärminderung zu unterbreiten. Hauptlärmverursacher ist der Verkehr. Maßnahmen zur Lärminderung könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung eines integrierten Verkehrskonzepts für Rastede unter besonderer Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Emissions- und Immissionsminderung (Schallpegel, Nebeneffekt: Auch Luftschadstoffe u. klimarelevante Gase könnten reduziert werden), • Einrichtung eines Verkehrsleitsystems, beispielsweise Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW-Durchgangsverkehr und Umleitung über die A 29 (wenigstens in der Nacht), • Einführung eines Tempolimits nachts zur Entlastung der Menschen in Rastede mit Dauerüberwachung (Tempo 30), • verstärkte polizeiliche Kontrolle auffällig lauter motorisierter Zweiräder und Kfz und Verhängung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Lärmvermeidung • Ausweitung der 30 km/h-Zonen innerorts 	<p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme dieser Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird zurzeit nicht gefolgt, dennoch wird mit den genannten Vorschlägen sensibel im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im fünfjährigen Turnus umgegangen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des ÖPNV, Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs (entsprechende Wege, Bevorzugung bei den Ampelschaltungen, Schülerlotsendienste, um die motorisierten Elternbringdienste zu den Schulen zu verringern, Aufklärungsarbeit), insbesondere zu und von den vielen neuen Wohngebieten, um den innerstädtischen Verkehr und den damit verbunden Lärm zu verringern. • Weitere Förderung des Fahrradverkehrs, ggf. sind am Bahnhof weitere Fahrradstellplätze einzurichten. <p>Fußnoten: _____</p> <p>¹ Stand vom 02.08.2018</p> <p>² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.</p> <p>³ Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz zur Frage des rechtlichen Rahmens eines Lärmaktionsplanes (vgl. § 47d BImSchG), seiner verfahrensmäßigen Aufstellung, der festgelegten Maßnahmen und seiner Umsetzung unter Beachtung des unionsrechtlichen Richtlinienrechts. Erstattet durch RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin. 2015. S. 26</p> <p>⁴ Ebda S. 25 f.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5 https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung (abgerufen am 25.10.2018)</p> <p>6 siehe Punkt 3.2, LAP S. 5</p> <p>7 Siehe Punkt 3.3, LAP S. 5</p> <p>8 LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – zweite Aktualisierung. Stand 9.03.2017. S. 7, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_1503575612.pdf</p> <p>9 Regionales Raumordnungsprogramm 1996, Landkreis Ammerland, zeichnerische Darstellung. 10 http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>11 http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>12 Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland, 1995</p> <p>13 § 47d Absatz 1 Satz 1 BImSchG</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
1	Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dass die Kartierung nun auch in Niedersachsen durchgeführt wird und die Gemeinde Rastede einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, sehen wir als positive Maßnahme. Lärm hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen und wird zunehmend zu einem gesundheitlichen Problem, wie die WHO in ihren Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) vom 10.10.2018 veröffentlicht hat. Zudem stellt sie fest, dass die gesetzlichen Emissionswerte in Deutschland deutlich über den WHO-Richtwerten liegen. Für Straßenlärm spricht sie folgende Empfehlungen aus:</p> <p><i>For average noise exposure, the GDG* strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic below 53 decibels (dB) Lden, as road traffic noise above this level is associated with adverse health effects.</i></p> <p><i>For night noise exposure, the GDG strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic during night time below 45 dB Lnight, as night-time road traffic noise above this level is associated with adverse effects on sleep</i></p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wie im Protokoll der Ratssitzung vom 17.09.2018 zu lesen ist, sehen die Beteiligten dass das Problem Lärm und die Lärmentwicklung angegangen werden muss. Wir zitieren Herrn Bischoff: <i>Er weist darauf hin, dass der Lärm nicht nur direkt an der Autobahn eine Belastung darstellt, sondern auch in rückwärtigen Siedlungsgebieten ein nicht unerhebliches Problem darstellt.</i></p> <p>Wie wir schon in früheren Schreiben aufgeführt haben, hat die Lärmemission der A29 in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Als Ursache ist dies mitunter auf das stetig zunehmende Verkehrsaufkommen, sowie die gestiegene Fahrgeschwindigkeit zurückzuführen.</p> <p>Auf Grundlage der Kartierung soll ein Lärmaktionsplan entwickelt werden. Eine grundsätzliche Frage zur Kartierung und den gewonnenen Ergebnissen: Wie kommt es zu den Ergebnissen der Kartierung, werden hier schalltechnische Messungen vorgenommen, oder beruhen die Werte auf theoretischen Modellen? Da wir davon ausgehen, dass schalltechnische Messungen zum einen sehr zeitintensiv und somit auch sehr kostenintensiv sind, werden wohl alt bekannte Modelle herangezogen. Diese verwenden oft folgende Grundannahmen: LKW konstant 80 km/h, PKW konstant 130 km/h. Dass diese Werte von der Realität weit entfernt sind, dürfte einleuchten. Würden realistische Werte hergenommen werden, und die A29 ist bekannt für schnelles Fahren, da gut ausgebaut und wenig kurvig, werden die Ergebnisse anders ausfallen und es würden mehr als 86 Personen vom Lärmeinfluss betroffen sein. Diese 86 Personen entstehen als Resultat mathematischer Abhandlungen gem. Kapitel 2.1 und 2.2 des LAP; in der Realität sind es mit Sicherheit mehr Personen, die vom Lärmeinfluss betroffen sind, ganz zu schweigen nach Anwendung der durch die WHO veröffentlichten Empfehlungen.</p>	<p>Die zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LL GS) beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wurde 2016 durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Erstellung von Lärmkarten niedersachsenweit für alle Kommunen hinsichtlich des Lärmaktionsplanes 3. Stufe beauftragt. Die Datenermittlung erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS). (siehe auch Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Dabei handelt es sich um ein theoretisches Berechnungsmodell, welches Anwendung findet bis zur verbindlichen Einführung eines harmonisierten Berechnungsverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/49/EG.</p> <p>Ergänzt wurden diese Daten durch die aktuellen Katasterunterlagen der einzelnen Kommunen sowie aktueller Straßenverkehrszahlen sowie Einwohnerzahlen.</p> <p>Aus diesem Ergebnis wurden im Mai 2018 strategische Lärmkarten ermittelt, die unter anderem tabellarische Angaben zu Überschreitungen relevanter Grenzen und Richtwerte, geschätzte Anzahl der Betroffenen und Anzahl der betroffenen Gebäude enthalten.</p> <p>Der Hinweis, dass bei der Hinzuziehung realistischer Werte, andere Ergebnisse entstehen würden, wird zur Kenntnis genommen, kann zurzeit jedoch nicht in die Beurteilung einfließen, da die Datenermittlung auf Grundlage der VBUS gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen war (siehe oben).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Viel zu lange hat man sich zum Thema Lärmemission eher bedeckt gehalten, nach dem Tenor, es ist ja alles gesetzlich geregelt, und konnte somit auf entsprechende Vorschriften verweisen. Zu viel Lärm macht krank - und ist ein Gesundheitsrisiko, das nur allzu oft auf die leichte Schulter genommen wird. Hier verweisen wir auf die bereits zitierten Empfehlungen aus den Leitlinien der WHO vom 10.10.2018.</p> <p>Empfehlung zur Aufnahme im Lärmaktionsplan:</p> <p>Lärmschutzwände, wie sie im Verlauf der A29 in Wahnbek und Rastede aufgestellt sind, Hahn- Lehmden / Nethen wurden hierbei leider vernachlässigt, stellen durchaus eine Maßnahme zur Reduzierung der Lärmausbreitung dar. Unserer Meinung nach sollte der Schwerpunkt in erster Linie aber auf die Reduzierung der Lärmemission gelegt werden. Möglichkeiten hierzu wäre das Aufbringen von Flüsterasphalt, was natürlich mit erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Eine einfache, kostengünstige und zugleich auch umweltschonende Maßnahme ist die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie es in vielen anderen Kommunen praktiziert wird. 120 km/h tagsüber und 80 km/h im Zeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr würde eine erhebliche Reduzierung der Lärmemission bedeuten.</p> <p>Aufnahme im Lärmaktionsplan und Umsetzung von o.a. Geschwindigkeitsbegrenzungen für Teilstrecken der A29, evtl. auch der B211.</p> <p>* GDG = Guideline Development Group</p>	<p>Die Empfehlungen zur Aufnahme im Lärmaktionsplan: Aufstellung von Lärmschutzwänden entlang der A 29 in Hahn Lehmden/Nethen sowie Aufbringung von Flüsterasphalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Teilstrecken der A 29 bzw. der B2 111 tagsüber 120 km/h und im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr 80 km/h werden als Anregung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Empfehlungen in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbaulastträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Bürger 2 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wir wohnen in der Goethesstr XX in Rastede, also 1. Hausreihe zur BAB 29. Wir leiden an einer 24stündigen Lärmbelästigung durch den starken Verkehr auf der Autobahn.</p> <p>Diese Lärmbelästigung hat sich vor einigen Jahren durch die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung durch Rüttelstreifen nochmals verstärkt, sodass wir unsere Terrasse wegen des Dauerlärms fast gar nicht mehr nutzen.</p> <p>Beim Überfahren des Mittel- bzw. Randstreifens entstehen störende Pfeifgeräusche (Warngeräusch), die den Autofahrer warnen soll. Wir hören diese Geräusche aber 24 Stunden.</p> <p>Vorschlag zur Minderung der 24stündigen Lärmbelästigung und der Vermeidung der häufigen Unfälle im Bereich Abfahrt Rastede BAB 29</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Fahrbahnmarkierung (im Bereich Abfahrt Rastede), die nicht so viel Lärm verursacht. 2. Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h im Bereich Abfahrt Rastede 	<p>Der Vorschlag, andere Fahrbahnmarkierungen (keine geräuschauslösende Sicherheitsstreifen) entlang des Abfahrtsbereiches Abfahrt Rastede der BAB 29 herzustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die Geschwindigkeit auf 120 km/h im Bereich der Abfahrt Rastede einzurichten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbausträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>
	<p>Unterschriftenaktion: Anlieger der Baugebiete "südlich Schloßpark"</p>	<p>Mit einer Unterschriftenaktion von 53 Bürgern (15 Anliegergrundstücke an der Buchenstraße, Herzogin-Ida-Straße, Cäcilienring und Loyer Weg), die in den Baugebieten südlich Schloßpark leben, wurde hinsichtlich der Lärmbelästigung an der Oldenburger Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf Tempo 50 gefordert.</p>	<p>Die angeregte Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Oldenburger Straße ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf 50 km/h wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der o.g. Geschwindigkeitsreduzierung in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge dem zuständigen Straßenbausträger im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>